

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 10

Herausgegeben am 22. November

1919

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite	
Gedanken zur Neuordnung der Reichsversicherungsordnung	73	Die Differenz zwischen den tariflich festgesetzten und den wirklich gezahlten Löhnen ist nachzuzahlen.	78
Ausstrahlung eines inländischen Betriebes ins Ausland	74	Gastung des Staates für Maßnahmen des A. und Z. Rates	79
Zum Begriff des Betriebsunfalls gehört nicht, daß eine außergewöhnliche Anstrengung vorliegt	74	Gilt der vom Mietmängelsamt festgesetzte Endtermin eines Mietverhältnisses immer?	80
Tod durch Erhängen Betriebsunfall	76	Teuerungszulage zu den Tagegeltern und Reiseföhen der Schöffen und Geschworenen	80
Tod bei einem Rettungsversuch ist Betriebsunfall	76	Uebergang des Militärpensions- und -versorgungswesens auf das Reichsarbeitsministerium	80
Das Mindestortittel in der Invalidenversicherung	76		
Zum Begriff der Berginvalidität	77		

Gedanken zur Neuordnung der Reichsversicherungsordnung.

Unter dieser Ueberschrift ist in der Krankenkassenbibliothek eine kleine Schrift von dem Privatdozenten Dr. Kuffler erschienen. Ich muß sagen, daß sie viele anregende Gedanken in mir geweckt hat. Sie bedeutet, verglichen mit den vielen auf den Büchermarkt geworfenen sozialpolitischen Schriften, eine dankenswerte Bereicherung unserer Literatur. Allerdings weckt auch sie Erinnerungen an früher erschienene Schriften, so zum Beispiel an die des Professors Dr. Ludwig Bernhard, unruhmlichen Angedenkens, der die Rentenucht und Rentenhygiene des Arbeiters in allen möglichen Farben malte und die Regierung und die bürgerlichen Parteien beschwor, die Gesetzgebung dahin zu ändern, daß diese Uebelstände sofort wieder beseitigt würden. Wir wissen ja, wie gierig gewisse Kreise über diesen professoralen Braten herfielen.

Der Verfasser der hier zu besprechenden Schrift geht von grundsätzlich anderen Erwägungen aus und kommt insolgedessen auch zu anderen Schlüssen, wenn es auch scheinen könnte, als ob er sich mit den Bernhardschen Gedanken identifiziert. Es ist dies aber nicht der Fall. Zunächst gibt Kuffler einen orientierenden Ueberblick über die Entstehung und den Werdegang unserer sozialpolitischen Gesetzgebung. Im ersten Abschnitt behandelt er die Klagen aus der Praxis, im zweiten Abschnitt die Rechtsquellen der Versicherung, im dritten Abschnitt gibt er eine kritische Betrachtung des geltenden Rechtszustandes, im vierten Abschnitt behandelt er die Kriegsbeschädigtenfürsorge, im 5. Abschnitt zieht er die Lehren der Kriegsbeschädigtenfürsorge und im 6. Abschnitt wird die Reform behandelt. Einwendungen wären zu erheben gegen Auffassungen im dritten Abschnitt. Der Verfasser läßt manche Lücke offen oder behandelt den Gegenstand zu kurzweilig, so daß leicht ein falsches Bild entstehen kann. So z. B. wenn er meint, daß die Unfallversicherung von der Gemeinschaft der Arbeitgeber getragen wird und im Fundament und Aufbau die beste der drei Versicherungszweige sei. Das ist natürlich an sich richtig. Vielleicht wäre aber eine Bemerkung am Platze gewesen, daß — wie ja auch in den Motiven zur Reichsversicherungsordnung hervorgehoben ist — (vergleiche auch Kommentar Wiffell-Müller), die Arbeitgeber die Beiträge zur Unfallversicherung um so bequemer allein aufbringen können, weil sie schon die Mittel und Wege kennen, um die Beiträge den Arbeitern auf den Lohn anzurechnen bzw. sie von letzterem abzuziehen. In den Händen von Nichtkennern unserer Sozialgesetzgebung und — wenn man im Ausland etwa von der Schrift Kenntnis nehmen sollte — kann sehr wohl durch die Darstellung des Verfassers ein falscher Eindruck erweckt werden!

Abgesehen von diesem Mangel kann man aus dem Gedankengange vieles lernen.

Im 5. Abschnitt, den Lehren, faßt Herr Dr. Kuffler seine Meinung wie folgt zusammen:

1. Die Versicherungsfürsorge differenziert den Umfang ihrer Leistungen scharf je nach der Quelle des Körpergebrechens. Große Leistungen, wenn das Körpergebrecben durch Betriebsunfall hervorgerufen, unvergleichlich kleinere, wenn es aus sonstigen Ursachen entstanden. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge hilft dem körperlich Geschädigten, gleichgültig welcher Art sein Gebrecben sein mag.

2. Die Versicherungsfürsorge gewährt ein Heilverfahren, welches in allererster Linie die Heilung der anatomischen Veränderungen und des Ausfalls an physiologischer Funktion zum Ziel hat. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge fügt diesem rein körperlichen Heilverfahren das Arbeitsheilverfahren hinzu, d. h. sie setzt sich vollkommene Wiederherstellung der Verusarbeitsfähigkeit zum Ziele.

3. Die Versicherungsfürsorge kennt außer dem Heilverfahren nur noch die Geldleistung. Sie legt ihrer Fürsorge das Rentenprinzip zugrunde. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge setzt sich zum Ziele die möglichst vollkommene Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie die Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsbeschaffung eingeführt.

4. In der Versicherungsfürsorge spielt der Schadenerjatzgedanke eine wesentliche Rolle. In der Fürsorge für die Unfallverletzten ist er der anerkannte Grundgedanke, in die Fürsorge für die übrigen Invaliden ist er durch die Verschlebung im Rechtsbewußtsein der Versicherten mit hineingeraten. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge hat lediglich das Ziel, dem körperlich geschädigten Menschen zu helfen. Den Weg hierzu findet sie darin, daß sie ihm und seinen Angehörigen, soweit irgend tunlich, ermöglicht, sich selbst zu helfen.

Die vorzunehmenden Reformen zieht der Verfasser dann auf 3 Punkte zusammen, nämlich:

- a) Gleiche Fürsorge für alle Arten der Kriegsbeschädigten;
- b) Ausmerzungen des Schadenerjatzbegriffs und Erjatz des Rentenprinzips durch das Fürsorgeprinzip;
- c) Erweiterung der Heilbehandlung durch Arbeitsbehandlung.

Wir scheint, Herr Dr. Kuffler hat hier einen nicht nur diskutablen, sondern auch einen fruchtbaren Gedanken entwickelt, von dem man hoffen darf, daß er in der Sozialgesetzgebung einen Niederschlag findet. Der Verfasser betont übrigens ausdrücklich, daß er nur habe Leitgedanken entwickeln wollen

räumen oder den Abschluß von Mietverträgen über Mieträume auszuüben.

2. Mieträume unter einer Deckadresse (Buchstabenadresse und dergleichen) anzubieten,

3. Mieträume anzubieten unter Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten.

1. Mietwohnungen unter der Bedingung des gleichzeitigen Erwerbes von Einrichtungsgegenständen anzubieten.

§ 2.

Wer dem Verbote des § 1 vorzüglich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 3.

Die gleiche Strafe (§ 2) trifft denjenigen, welcher sich für den Nachweis oder die Vermittlung von Mieträumen von dem Mieter Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die einen von der Gemeindebehörde für Rechtsgeschäfte dieser Art festgesetzten Satz übersteigen. Die Gemeindebehörden sind zur Festsetzung derartiger Sätze berechtigt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie außer Kraft tritt; sie tritt spätestens am 31. Dezember 1920 außer Kraft.

Personliche Zwistigkeiten zwischen Mieter und Vermieter berechtigen zur fristlosen Kündigung.

In den Organen der Hausbesitzer macht kürzlich eine Entscheidung des Reichsgerichts, Dritter Zivilsenat, vom 13. September 1918 die Kunde. In dem Urteil hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß persönliche Zwistigkeiten zwischen Vermieter und Mieter einen Grund zur fristlosen Kündigung darstellen.

Die Einzelheiten des Falles sind nicht bekannt. Nur daß es sich um einen Pachtvertrag handelt, läßt sich aus den Veröffentlichungen ersehen. Aber da sich die Ausführungen des Reichsgerichts auch auf das Mietverhältnis anwenden lassen, ist die Entscheidung von größter Wichtigkeit. In der Begründung heißt es:

„In den §§ 553, 554 B. G. B. ist dem Vermieter ein außerordentliches Kündigungsrecht gegeben. Die Bestimmung des § 553 schützt das Interesse des Vermieters an der Erhaltung der vermieteten Sache gegen deren vertragswidrigen Gebrauch durch den Mieter, die des § 554 wahrt die Rechte des Vermieters auf die ihm für die Ueberlassung des Gebrauchs der Mietsache gebührende Gegenleistung. Den persönlichen Beziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter und den daraus erwachsenden Störungen des Vertragsverhältnisses zwischen ihnen ist in dieser Sonderbestimmung des Mietrechts nicht Rechnung getragen. Ebenjowenig ist dies hinsichtlich der Pacht geschehen, auf die jene Sonderbestimmungen nach § 591 Abs. 2 Anwendung finden. Miete und Pacht führen nicht, wie Dienst- und Gesellschaftsvertrag, notwendig zu näheren Beziehungen zwischen den Vertragsparteien. Tatsächlich bringen sie indes, insbesondere die Miete, die Parteien vielfach in fortlaufende persönliche Beziehungen, die zu Störungen des Hausfriedens und damit auch besonderen vertraglichen Beziehungen unter ihnen führen kann. In weitem Umfange sehen deshalb die Mietverträge eine Kündigung

wegen persönlicher Zwistigkeiten zwischen den Parteien vor. Aber auch mangels solcher ausdrücklichen Vertragsbestimmungen kann das Vertragsverhältnis sowohl der Miete als der Pacht von einem feindlichen persönlichen Verhältnis zwischen den Parteien dann nicht unberührt bleiben, wenn besondere vertragliche Beziehungen ein engeres, beständigeres friedliches Zusammenwirken bedingen und die Feindschaft zwischen den Parteien eine derartige Schärfe annimmt, daß sie ein solches Zusammenwirken unmöglich macht. In solchen Fällen besonderer Art ist auch für die Miete und die Pacht die Geltung des Grundsatzes anzuerkennen, daß bei Rechtsverhältnissen von längerer Dauer, die ein persönliches Zusammenarbeiten der Beteiligten und daher ein gutes Einvernehmen erfordern, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Aufkündigung erfolgen kann, eines Grundsatzes, der zwar für bestimmte Rechtsverhältnisse im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, dem aber eine allgemeine Bedeutung zugesprochen werden muß.

Wenn ein Verschulden in der Feindschaft trifft, bedarf für die Frage der Berechtigung zur Vertragsauflösung keiner Feststellung. Diese Frage würde höchstens in Betracht kommen, wenn es sich um Schadenersatzansprüche handelt. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde setzt, wie das Reichsgericht ausdrücklich hervorhebt, nicht notwendig ein Verschulden desjenigen voraus, dem gekündigt wird.“

Um die Gründe des Reichsgerichts eingehend würdigen zu können, wäre natürlich Voraussetzung, daß man die zugrunde liegenden Vorkommnisse und auch den Vertrag näher kennt. Namentlich den Vertrag, denn auf diesen nimmt die Entscheidung des höchsten Gerichts besonders Bezug. Damit ist auch von vornherein die Bedeutung des Urteils eingeschränkt. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der sich ein für alle Male anwenden läßt, hat durch die Entscheidung nicht gegeben werden sollen. Es ginge ja auch weit über das zulässige Maß hinaus, wenn geringfügige Zwistigkeiten persönlicher Art den Vermieter berechtigen sollten, die kündigunglose Räumung einer Wohnung zu verlangen, zumal es der Vermieter dann ja beständig in der Hand hätte, einen Mieter, den er nicht mehr im Hause haben will, kündigunglos daraus zu entfernen, indem er selbst dafür sorgt, daß Zwistigkeiten entstehen.

Trotzdem ist nicht außer Betracht zu lassen, daß das Mietverhältnis nicht nur ein reines Rechtsgeschäft, sondern auch ein gesellschaftliches Verhältnis ist, und beiden Parteien gewisse Verpflichtungen auferlegt, die innegehalten werden müssen. Ein Mieter, der es darauf anlegt, beständig im Hause herumzufrauchen, kann ebenso zu einer Hausplage werden wie ein halbes Dutzend Grammophone oder sonstige Musikinstrumente, und unter Umständen kann durch einen solchen Mieter anderen Mietern die Benutzung der von ihnen gemieteten Räume derartig verleidet werden, daß beinahe die Unmöglichkeit der Benutzung gegeben ist. Wird eine derartige Hausplage auf Grund des Vertrages zur kündigunglosen Räumung der Wohnung veranlaßt, wird kaum etwas dagegen einzuwenden sein. Nur darf das nicht auf Einseitigkeit beruhen. Es gibt auch Hauswirte von der vorbeschriebenen Qualität, und wenn einerseits der Mieter zu gewärtigen hat, seiner schlechter Eigenschaften wegen die Wohnung kündigunglos räumen zu müssen, muß ihm andererseits auch das Recht zustehen, wegen eines entsprechenden Verhaltens des Hauswirts die Wohnung kündigunglos verlassen zu dürfen.

und daß er nun nicht im einzelnen sich in spezielle Vor schläge vertiefen könne. Ich nehme an, daß er das absichtlich nicht getan hat, daß er vielmehr erst die Diskussion über diese Frage in Fluß bringen will, um dann an der Hand des neu gewonnenen Materials der weiteren Erörterung der Frage nachzugehen. Sicher ließe sich darüber viel sagen. So zum Beispiel müßte auch darauf eingegangen werden, ob es zweckdienlich ist, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge in die sozialpolitische Gesetzgebung als ein besonderer Zweig der Fürsorge eingegliedert wird. Bekanntlich ist das in Nr. 8 der Arbeiterrechtsbeilage des „Correspondenzblattes“ vom 6. September 1919 (Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung) verneint worden. Es wird dort betont, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge automatisch wieder, wenn auch allmählich auswachsende. Wenn ich den Verfasser aber richtig verstanden habe, zieht er die Kriegsbeschädigtenfürsorge nur als Beispiel heran, ohne nun einer Eingliederung das Wort zu reden. Er will nur den Grundgedanken, auf den sich die Kriegsbeschädigtenfürsorge aufbaut, übertragen auf das gesamte Gebiet der Sozialgesetzgebung. Dem kann man doch beipflichten.

Sehr viel wäre noch zu sagen über die organisatorisch-technische und die finanzielle Seite der Frage. Wenn aber über das leitende Prinzip Klarheit geschaffen wäre und das sollte nach dem Stande der Sozialwissenschaft nicht schwer sein, dann würde auch eine fruchtbare Diskussion und Klärung nach der Richtung hin möglich sein. Es handelt sich nicht nur um die anzustrebende Vereinheitlichung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenversicherung, sondern nicht weniger um eine Vereinfachung im Fundament und Aufbau der letzteren. Je durchsichtiger und klarer der Inhalt, Umfang und das organisatorische Gefüge, desto übersichtlicher und volkstümlicher wird unsere sozialpolitische Gesetzgebung im Volke gewürdigt und verstanden werden.

Es ist zu wünschen, daß die vom Verfasser berührten Gedanken bei der Beratung des Arbeitsgesetzbuches berücksichtigt werden.

D. Radlof-Bremerhaven.

Ausstrahlung eines inländischen Betriebes ins Ausland.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Mai 1919. Ia 161/19 6.)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts wird eine nur gelegentliche oder geringfügige Ausdehnung der inländischen Betriebs-tätigkeit ins Ausland, die keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung hat, sondern sich als Bestandteil des inländischen Betriebes darstellt, von der deutschen Unfallversicherung miterfaßt (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Band 1, Seite 227, Anmerkung 1 Abs. 3 zu § 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes). Bei der Prüfung der Frage, ob eine solche sogenannte Ausstrahlung vorliegt, ist es, wie die Beklagte den Gründen der Vor-entscheidung mit Recht entgegenhält, nicht angängig, aus einer Gruppe im Auslande beschäftigter Arbeiter eines inländischen Betriebes die Tätigkeit eines einzelnen Arbeiters herauszugreifen und darin eine Ausstrahlung des Betriebes zu erblicken; es ist vielmehr die ganze im Ausland sich vollziehende Betriebs-tätigkeit in Betracht zu ziehen. Gleichwohl ist im vorliegenden Falle mit dem Oberversicherungs-

amt eine von der reichsrechtlichen Versicherung erfaßte Tätigkeit als gegeben anzusehen. Die Firma Gebr. S. in Cöln-Höhenberg, bei welcher der verunglückte Monteur L. angestellt war, betreibt in Verbindung mit ihrer Eisengroßhandlung den Abbruch von Fabrikeinrichtungen, Maschinen und dergleichen. Um eine solche Abbrucharbeit, die Demontage einer Fabrikeinrichtung, handelte es sich bei den von der Firma in dem Werk Usines de Metallurgie in Nivelles ausgeführten Arbeiten, bei denen L. verunglückt ist. Die Firma hatte zu diesem Zweck drei Monteure von Cöln nach Nivelles geschickt, die mit etwa 20 dort angenommenen belgischen Arbeitern den Abbruch ausführten. Der Monteur L. leitete und beaufsichtigte die Arbeiten. Alles übrige wurde vom Sitze des Betriebs in Cöln-Höhenberg aus geregelt, der in Belgien keine Geschäftsstelle unterhält. Die Arbeiten können demnach nur als ein vorübergehend sich im Ausland abspielender Bestandteil des Cölner Betriebs angesehen werden, dem keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung zukam. Diese kann auch nicht aus dem Umstand gefolgert werden, daß die Zahl der dabei beschäftigten ausländischen Arbeiter die der inländischen überwog. Die Verhältnisse liegen hier anders als in dem der Rekursentscheidung 2897, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1916, Seite 610, zugrunde liegenden Falle, auf den die Beklagte hinweist. Dort waren viele tausende von Arbeitern im Auslande aus der ortsangehörigen Bevölkerung angeworben, denen eine verwindende Zahl von Reichsdeutschen gegenüberstand, während es sich hier überhaupt nur um eine kleine Schar von Arbeitern handelt. Während dort zwischen den Arbeiten der Firma im Auslande und dem inländischen Betriebe in Ansehung der Arbeiterkraft so gut wie keine Verbindung vorhanden war, bestand hier ein Zusammenhang, der die Arbeiten hinlänglich als Ausfluß des inländischen Betriebs kennzeichnet. Dem Rekurs mußte deshalb der Erfolg veriaßt werden.

Zum Begriff des Betriebsunfalles gehört nicht, daß eine außergewöhnliche Aufregung vorliegt.

(Entscheidungen des Reichsversicherungsamts vom 12. Februar 1919 und 15. März 1919.)

I. (Ia 2868/18 6 A.)

Nach Prüfung des Sachverhalts hat das Reichsversicherungsamt keinen Anlaß gefunden, von dem angefochtenen Urteil abzuweichen, da es die Sach- und Rechtslage zutreffend würdigt. Auch durch die Ausführungen der Berufsgenossenschaft im Rekursverfahren sind die Gründe dieses Urteils nicht widerlegt worden. Insbesondere ist die Ansicht der Berufsgenossenschaft irrig, daß die tatsächlichen Umstände, von denen das Gutachten des Geheimen Medizinalrats Professor Dr. B. in Halle vom 22. Juni 1918 ausgeht, unzutreffend sind. Aus den auch von der Berufsgenossenschaft nicht bemängelten Auskünften der Arbeitgeberin des Verstorbenen folgt, daß dieser bis zum April 1917 ausschließlich mit der Abfuhr von Flaschenbier betraut gewesen ist und erst seit Anfang April 1917 wegen Einstellung des Flaschenbiergeschäfts auch Fassbier abzufahren hatte. Es ist deshalb die Annahme begründet, daß die Hantierung mit den Fässern für den Verstorbenen zunächst eine ungewohnte Arbeit bildete. Weiter ist aber unstreitig, daß R. am Unfalltage an acht Stellen Bierfässer, und zwar zuerst im „Deutschen Kaiser in S. die schwersten Fässer, nämlich

zwei ganze Tonnen im Gewicht von drei Zentnern und drei halbe Tonnen im entsprechend geringeren Gewicht, abzuladen hatte. Es mag richtig sein, daß K., wie die Berufsgenossenschaft behauptet, diese Fässer nicht durch Heben vom Wagen bis auf die Erde befördert hat, sondern vom Wagen auf das Fallpolster hat fallen lassen. Jedenfalls mußte er die Fässer in die Lage bringen, daß er sie vom Wagen auf das Fallpolster fallen lassen konnte. Diese Arbeit bedeutet aber schon für einen gesunden Menschen, der mit derartigen Lasten umzugehen nicht gewohnt ist, eine außerordentliche Anstrengung, geschweige denn für einen Menschen, der an Erkrankung des Lungengewebes leidet, beziehungsweise, wie Professor Dr. B. ausführt, an solcher gelitten hat. Im übrigen ist diese Annahme der Berufsgenossenschaft nicht bewiesen. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Verstorbene beim Abladen der Fässer diese auch gelegentlich hat anheben müssen. Aber auch, wenn die Behauptungen der Berufsgenossenschaft als zutreffend unterstellt werden, so ist die Annahme des Professors Dr. B. wohl begründet, daß durch die Last eines drei Zentner schweren Fasses, auch wenn sie nur ganz kurze Zeit gehoben oder getragen wird, mit großer Wahrscheinlichkeit eine Lungenquetschung mit nachträglicher Blutung in das Lungengewebe, die Luftwege und den Rippenfellsaft herbeigeführt worden ist, zumal auch Dr. St. und Kreisarzt Dr. A. in E., die die Leichenöffnung vorgenommen haben, in ihrem Gutachten vom 3. Mai 1917 im wesentlichen zu demselben Ergebnis gelangen. Des weiteren ist auch die Aussage des Zeugen D. nicht zu beanstanden, daß der Verstorbene noch am Unfalltag über Schmerzen in der Brust klagte und diese auf das Abladen eines Fekolliterfasses zurückgeführt hat. Daß der Zeuge erst ziemlich spät in die Erscheinung tritt, unterliegt keinen Bedenken, da die Witwe erst durch das ablehnende Verhalten der Berufsgenossenschaft genötigt worden ist, Zeugen zu benennen. Noch weniger bedenklich ist die Verlegung des Unfallortes seitens des Zeugen von S. nach U., da hier mit einem unerheblichen Irrtum des Zeugen gerechnet werden muß. Ebenso sind auch die Erklärungen der Ehefrau des Verstorbenen nicht zu beanstanden, da ihre vor Zustellung des Ablehnungsbescheides gemachten Angaben sich mit dem im späteren Verfahren erstatteten decken und ihre Befundungen im übrigen durch die einwandfreie Zeugin B. bestätigt werden, der die Witwe schon am 29. April, also am Tage nach dem Unfall, mitgeteilt hat, daß ihr Mann am Tage vorher beim Abladen schwerer Vierfässer einen Unfall erlitten und Blut gespiesen habe. Daraus folgt aber, daß der Verletzte, wie am Tage des Unfalls dem Zeugen D. gegenüber, so auch am Tage nach dem Unfall seiner Ehefrau gegenüber das angegebene Ereignis als Ursache seines Leidens bezeichnet hat.

Bei dieser Sachlage ist das Reichsversicherungsamt im Gegensatz zu den Ausführungen des Sanitätsrats Dr. M. in B. im Gutachten vom 31. August 1917 zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Heben des Fekolliterfasses nicht spurlos an dem Verstorbenen vorübergegangen ist, auch wenn sich der Blutauswurf und der Tod nicht unmittelbar an die unfallbringende Arbeit angeschlossen hat. Im Gegenteil hat es, da der anatomische Befund nach den vorbezeichneten Gutachten des Dr. St. und Kreisarztes Dr. A. und des Professors Dr. B. den Tod als Folge übermäßiger Anstrengung eingetreten erscheinen läßt, den Zusammenhang zwischen Tod und Unfall in Uebereinstimmung mit dem Oberversicherungsamt bejaht.

II. (Ia 4122/17.)

Während das Gutachten des Privatdozenten und Oberarztes an der Chirurgischen Klinik der Universität K., Dr. K. vom 12. September 1917 nur dahin gelangte, die Auslösung oder Begünstigung des Schlaganfalles durch die vorangegangene Tätigkeit der Abnahme des Spillkopfes von der Winde als möglich zu bezeichnen, ist der Direktor des Allgemeinen Krankenhauses in L., Dr. D. in dem Gutachten vom 13. August 1918 der Ansicht, es sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Arbeit der Abnahme des Spillkopfes den Eintritt des Schlaganfalles wesentlich mitverursacht habe. Diese Ansicht wird in der Hauptsache damit begründet, daß die Arbeit eine sehr schwere war und in gebückter Haltung vorgenommen wurde und daß bei dem Kläger eine ungewöhnlich starke Blutdrucksteigerung vorlag, welche ganz besonders zu Schlaganfällen infolge körperlicher Anstrengung disponiert, sowie daß der Kläger nachher von weiteren Schlaganfällen verschont geblieben ist. Das Reichsversicherungsamt ist den überzeugenden Ausführungen dieses Gutachters beigetreten. Insbesondere kann nach den Befundungen des Maschinenführers vom 7. April und 26. Juli 1917 und des Ingenieurs Sch. vom 2. Mai 1917 kein Zweifel darüber bestehen, daß die Arbeit eine recht schwere war und in gebückter Stellung verrichtet werden mußte, sowie daß der Kläger mit B. und dem dritten Mitarbeiter Maschinenbauer W. zusammen bei dieser Arbeit in ganz gleicher Weise tätig gewesen ist, also ebenfalls schwer hat mitarbeiten müssen. Ob die Schwere dieser Arbeit über das Maß des für den Kläger dabei Ueblichen hinausgegangen ist, kann dahingestellt bleiben, da eine solche Ueberschreitung nicht unbedingte Voraussetzung für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Schlaganfall und der Arbeit sein würde. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts genügt vielmehr für diese Annahme der Nachweis auch einer weniger anstrengenden Tätigkeit, wenn nur sonst Grund für die Annahme eines solchen ursächlichen Zusammenhangs gegeben ist. Im vorliegenden Falle läßt aber die erwiesene Schwere der Arbeit in Verbindung mit der bei dem Kläger vorhandenen ungewöhnlich starken Blutdrucksteigerung, die gerade bei anstrengender Arbeit zum Schlaganfall disponiert, diesen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schlaganfall und der Arbeit als gegeben erscheinen. Dem Refusie des Klägers war also stattzugeben und sein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären. Dabei war gemäß §§ 1701, 1668 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung eine vorläufige Leistung der Beklagten festzustellen, deren Betrag auf 300 Mk. als angemessen bemessen worden ist.

Tod durch Erstickten Betriebsunfall.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 22. März 1919. Ia 3173/18 12 B.)

Das Reichsversicherungsamt hat sich der Auffassung des Oberversicherungsamts angeschlossen. Die Beschäftigung militärischer Strafgefangener in den Bochumer Stahlwerken erforderte die Anwesenheit eines militärischen Vorgesetzten, zu dessen Dienstanzug eine geladene Schusswaffe gehörte. Der in demselben Betrieb tätige Sohn Wilhelm der Klägerin ist nun am 23. Januar 1918 auf der Betriebsstätte gelegentlich eines Gesprächs mit dem damals nachhabenden Sergeanten N. durch einen aus dessen Re-

vorher unvorhergesehen losgehenden Schuß getötet worden, also einer Gefahr erlegen, der er durch die Beschäftigung im Betriebe ausgesetzt war, wenn dabei auch die durch die Beschäftigung militärischer Strafgefangener bedingten besonderen Betriebsverhältnisse wesentlich beigetragen haben. Der tödliche Unfall des Wilhelm B. ist daher als Betriebsunfall anzuerkennen.

Die für den Anspruch der Klägerin auf Elternrente erforderlichen Voraussetzungen des § 593 der Reichsversicherungsordnung sind ebenfalls gegeben, was die Beklagte übrigens nicht mehr bestreiten zu wollen scheint. Nach der Auskunft des Versicherungsamts des Landkreises Bochum, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlaß vorliegt, hat der Verstorbene der Klägerin seinen gesamten, im Jahre vor dem Unfall 1914/16 Mt. betragenden Lohn abgegeben. Wenn er dafür auch, was als wahrscheinlich anzunehmen ist, von der Klägerin freie Wohnung, Kleidung und Beförderung erhalten hat, so bleibt nach Abzug der hierfür aufgewendeten Kosten immer noch ein als Unterstützung der Klägerin in Betracht kommender Betrag übrig, der als wesentlich anzusehen ist. Die Klägerin selbst ist schwächlich, gänzlich vermögenslos und hat bis zum Jahre 1917 Armenunterstützung erhalten. Sie zur Zeit des Unfalls als bedürftig anzusehen, unterliegt daher keinem Bedenken. Der Umstand, daß sie einen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihren geschiedenen Ehemann hat, ist bedeutungslos, da dessen Aufenthalt schon seit Jahren unbekannt, der Anspruch auch aus anderen in der Person des Geschiedenen liegenden Gründen nicht zu verwirklichen ist.

Tod bei einem Rettungsversuch ist Betriebsunfall

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 23. November 1918. Ia 1852/17 6 B.)

Nach Prüfung des Sachverhalts hat das Reichsversicherungsamt keinen Anlaß gefunden, von dem angefochtenen Urteil abzuweichen, da es die Sach- und Rechtslage zutreffend würdigt. Auch durch die Ausführungen der Beklagten im Rekursverfahren sind die Gründe dieses Urteils nicht widerlegt worden. In Uebereinstimmung mit dem Oberversicherungsamt hat das Rekursgericht angenommen, daß der Vaggeführer M. bei dem Versuch, seinen in das Wasser gefallenem Sohn zu retten, im Interesse des Betriebes tätig geworden ist. M. hatte die Aufsicht über den gesamten Vaggebetrieb und alle in dem Bann dieses Betriebes einbezogenen Personen, zu denen auch seine Familie gehörte, da er des Betriebes wegen mit der Familie auf dem Kahn wohnen mußte. Wenn er daher versuchte, seinen in das Wasser gefallenem Sohn zu retten, so handelte er dabei nicht nur aus Vaterpflicht, sondern in Erfüllung der aus jenem allgemeinen Aufsichtsrecht sich ergebenden Verpflichtung im Betriebe, überall für Ordnung zu sorgen. Er hätte diese Verpflichtung auch gehabt, wenn irgendeine andere zu dem Betriebe gehörige Person dort in das Wasser gefallen wäre, und er hätte nach der Ueberzeugung des Rekursgerichts diese Verpflichtung auch in die Tat umgesetzt. Er ist also bei dem Betriebe zu Tode gekommen. Unerheblich ist dabei, ob er den tödlichen Herzschlag erst bekam, als er selbst in das Wasser stürzte, oder ob er ihn bereits vorher infolge von Aufregung oder Schreckwirkung erlitten hat. Jedenfalls ist er einem Herzschlag erlegen, als er bereits im Begriff war, den Sohn zu retten, und in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit. Der Rekurs war daher zurückzuweisen.

Das Mindestdrittel in der Invalidenversicherung.

Da eine Reform der Reichsversicherungsordnung angekündigt ist, möchten wir hiermit das Augenmerk der Gesetzgeber auf einen unhaltbaren Zustand in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung lenken: die Berechnung des Mindestdrittels.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beruht auf dem Grundjah von Leistung und Gegenleistung, mit der Maßgabe, daß aus Reichsmitteln zu den Renten fortlaufende Zuschüsse zu zahlen sind.

Um nun das richtige Verhältnis zwischen den Beträgen auf der einen Seite und den Rentenzahlungen auf der anderen aufrechtzuerhalten, ist im Gesetz eine Grenze bestimmt, die bei Prüfung der Rentenanträge eingehalten werden muß und die maßgebend ist bei der Entscheidung der Frage, ob eine Invaliden- oder Witwenrente gewährt oder wieder entzogen werden darf. Für die Invalidenversicherung gibt der nachstehende § 1255 R.V.O. die Richtschnur:

„Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der infolge von Krankheit oder andern Gebrechen dauernd invalide ist.

Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlichen Ausbildungen in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität. (Krankenrente.)“

Für die Witwenrente bestimmt § 1258 Abs. 2 R.V.O. in gleicher Weise die Grenzen mit der Einschränkung, daß bei Feststellung der Erwerbsmöglichkeit auf die bisherige Lebensstellung billig Rücksicht zu nehmen ist.

Um nun zu einer richtigen Anwendung des § 1255 Abs. 2 R.V.O. zu gelangen, ist es doch wohl notwendig, daß die zuständigen Stellen — und in erster Linie meine ich hier die Versicherungsämter — jeden Fall in seiner Eigenart prüfen und sich nicht allein auf den Arzt verlassen. Denn dieser kann doch nur die geistigen und körperlichen Kräfte beurteilen, während die Frage, ob Invalidität vorliegt oder nicht, von der Versicherungsanstalt und den Versicherungsbehörden selbständig beantwortet werden muß.

Folgende Richtschnur müßte (nicht könnte) dabei eingehalten werden:

1. Zu welcher Berufsgruppe der Rentenbewerber gehörte, als er noch voll arbeitsfähig war und Versicherungsbeiträge steuerte;

2. wie hoch der Durchschnittslohn in der betreffenden Berufsgruppe und in der fraglichen Gegend zu stehen pflegt;

3. ob der Rentenbewerber nach seinen geistigen und körperlichen Kräften — aufs Jahr gerechnet — durch angemessene erreichbare Arbeit noch wenigstens ein Drittel des unter 2 erwähnten Lohnes voraussichtlich verdienen kann.

Zu den Punkten 1 und 2 wäre alsdann noch zu sagen, daß es auf die letzte Arbeitsstelle ebensovienig ankommen darf wie auf den letzten Lohn. Meinr Ansicht nach wäre es am besten und gerechtesten, von

der Arbeit und dem Lohne auszugehen, die gesunde Arbeiter in dem fraglichen Berufe erreichten und verdienen. Unzweifelhaft müßte also sein, ob der Rentenbewerber selbst mal ausnahmsweise viel oder (etwa wegen körperlichen Gebrechen) wenig verdient hat. Das Arbeitseinkommen gesunder, gleichartiger Arbeiter in der betreffenden Gegend muß maßgebend sein.

Jetzt und während des Krieges ist und war es besonders wichtig, ob bei der Rentenbewilligung oder Rentenentziehung das Arbeitseinkommen in Friedenszeiten zugrunde gelegt werden muß, denn es ergibt sich ein vollständig verändertes Bild, wenn z. B. im Bergbau ein Kohlenhauer vor dem Kriege einen jährlichen Verdienst oder ein Einkommen von 2100 Mark hatte, während des Krieges aber 3600 Mk. verdiente, so ist das Mindestdrittel von 700 Mk. auf 1200 Mk. gestiegen. Nun ist aber eine Person, die 700 Mk. verdienen kann, noch lange nicht in der Lage, durch angemessene Arbeit auch 1200 Mk. zu verdienen.

Nun ist aber, besonders bei Rentenentziehung während der Kriegszeit, das Mindestdrittel auf Grund des Friedens Einkommens gesucht worden und diese Praxis wird auch weiter gepflegt. Das ist dem Rentenbewerber aber durchaus nachteilig, grundverfehrt und widerspricht auch dem Wortlaut des § 1255 R.V.O. Bei ruhiger sachlicher Ueberlegung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt wissen wollte. Es wäre also festzustellen, ob der Bewerber noch oder wieder ein Drittel des Durchschnittslohnes gleichartiger Versicherten zu verdienen vermag. Auf die Feststellung des Mindestdrittels müßten die Arbeitgebervertreter bei den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern ihr besonderes Augenmerk richten. Besser wäre es allerdings, der § 1255 R.V.O. bekäme eine Fassung, welche das Mindestdrittel fester umgrenzt. Denn speziell bei Rentenentziehungen wird regelmäßig der alte Mindestsatz eingesetzt, der Vertrauensarzt wird darauf sein Gutachten aufbauen und infolgedessen kommt das Versicherungsamt an der Hand vollständig unzutreffender Unterlagen meistens zur Befürwortung der Rentenentziehung, die bei richtiger Anwendung der rechtlichen Grundsätze hätte belassen werden müssen. Wenn das Versicherungsamt auch allgemein nur eine begutachtende Tätigkeit ausübt, so ist dieselbe doch in den meisten Fällen von ausschlaggebender Bedeutung. In den meisten Fällen wird von der Landesversicherungsanstalt nur dann eine Rente entzogen, wenn Vertrauensarzt und Versicherungsamt dies übereinstimmend empfehlen.

Auf eine ganz andere Grundlage müßten die Bezüge der Hinterbliebenen aufgebaut werden. Hier gibt § 1258 R.V.O. die Richtschnur. „Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes.“

„Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, nur ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“

Witwenrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen oder die nach Wegfall

des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidity. (Witwenfrankenrente.)“

Wie wird namentlich unter billiger Berücksichtigung gedeutet und wie wird das Mindestdrittel gesucht? Auf welches Existenz- und Verdienstminimum baut sich das Mindestdrittel überhaupt auf? Daß Witwen bis zu 60 Jahren noch das gesetzliche Mindestdrittel verdienen können, nach ärztlichem Gutachten, beweist noch lange nicht, daß sie es auf dem allgemeinen Wirtschaftsmarkte erwerben können. Auch muß hier auf die Kinder, die der Obhut, Beaufsichtigung und Pflege bedürfen, „billige“ Rücksicht genommen werden. Was hat der Verdienst, Nichtgewährung und Entziehung der Rente für einen Zweck, wenn während der Abwesenheit der Mutter die Kinder verwahrlosten oder auf Kosten der Armenverwaltung in Waisen- und Fürsorgeanstalten untergebracht werden müssen?

Und was bleibt der auswärts schaffenden Mutter von ihrem Verdienst übrig, wenn sie für die Wartung und Pflege der Kinder noch abgeben muß? Die Witwenrente müßte jeder Witwe gezahlt und die Waisenrente erhöht werden. Das Reich müßte mit höheren Zuschüssen helfend einspringen und die Versicherungsträger auf andere Bahnen zu lenken versuchen.

Elternrenten von 4 bis 20 Mk. werden in der Invalidenversicherung gezahlt, gezahlt auf Grund des Mindestdrittels. Also stelle man dies auf eine andere gesündere Grundlage und Elternrenten von 4 bis 20 Mk. werden nicht mehr gezahlt werden können.

Heintich Seermann.

Zum Begriff der Berginvalidity.

Eine Berginvalidityrente zu erlangen war früher wesentlich leichter als gegenwärtig. Wenigstens in dem größten der deutschen Knappschaftsvereine, dem Allgemeinen zu Bochum, wurde früher jeder Dauer als bergfertig angesehen, der die Hauerarbeit oder eine dieser gleichwertigen Arbeit unter Tage nicht mehr ausführen konnte. Im letzten Jahrzehnt trat eine Verschärfung des Begriffs „Berginvalidity“ zuungunsten der Arbeiter ein. Nach einer Entscheidung des in dieser Frage höchsten zuständigen Gerichts, des Oberschiedsgerichts für Knappschaftsangelegenheiten, im Jahre 1908 (Komp. 1909, S. 23/24) ist die Unfähigkeit zur eigentlichen bergmännischen Berufsarbeit erst dann anzunehmen, wenn die Unfähigkeit zur Verrichtung einer jeden der wesentlichen bergmännischen Arbeiten unter Tage oder einer dieser wesentlichen bergmännischen Arbeiten gleichwertigen Arbeiten auf Bergwerken vorliegt. An diesem Begriff der Berginvalidity ist auch in einer Entscheidung aus dem Jahre 1918 festgehalten worden.

Diese Einengung des Begriffs der Berginvalidity berührt einen um so eigentümlicher, als durch die Aenderung des Vergesetzes die Anerkennung der Berginvalidity eher erleichtert als erschwert werden sollte. Aenderte man doch durch die Vergesetznovelle vom 19. Juni 1906 das in dem Vergesetz vom 24. Juni 1865, § 171, Abs. 4, stehende Wort „Arbeitsunfähig“ in „Unfähig zur Berufsarbeit“, weil dieser Ausdruck den Begriff schärfer wiedergibt. Unfähigkeit zur Berufsarbeit kann bei einer sonst noch bestehenden Arbeitsfähigkeit vorliegen. Trotz dieser Abchwächung des Begriffs Arbeitsunfähigkeit trat, wie gesagt, nicht eine Erleichterung, sondern eine Erschwerung in der Erlangung der Berginvalidity

rente ein. Letzterer Umstand trug wesentlich dazu bei, daß die Bergarbeiter unzufrieden wurden. Darüber, welche Schwierigkeiten zu beheben sind, bevor Beschäftigung anerkannt wird, möge nachstehendes Auskunft geben.

Der Bergmann W. G. aus Essen, von Jugend auf in der Grube tätig gewesen, mußte wegen eines Augenleidens der Untertagsarbeit fernbleiben. Der Arzt gab selbst zu, daß G. nur die Arbeiten über Tage ausführen könnte, wobei das Tragen einer Brille möglich sei. Dennoch erhielt er die Berginvalidenrente nicht. Bei der großen Staubentwicklung und schmutzigen Arbeit auf den Bergwerken ist das Durchsichtighalten des Augenglasses äußerst erschwert. Es konnte sich somit nur um ausgewählte Arbeiten handeln, die eben noch für Invaliden passend waren, da eine Bureauarbeit bei der sonstigen geistigen Fähigkeit und dem Alter außer Frage kam. Es blieb bei der Abweisung trotz Anrufung der letzten Instanz. (N. L. 275/13.)

Ein gleiches sollte mit dem Bergmann H. W. aus Essen geschehen. Dieser litt an einem chronischen Mittelohrkatarrh, der eine ärztlich anerkannte hochgradige Schwerhörigkeit zeitigte. Die Ansicht der Ärzte über die Fähigkeit des W. zur Verrichtung gleichwertiger bergmännischen Arbeiten über Tage ging auseinander, wenigstens soweit die Zeit nach dem 1. Februar 1916 in Frage kam. Der Obergutachter entschied schließlich dahin, daß W. fähig sei, die Arbeiten eines Lampenmeisters, Markenkontrolleurs oder Maschinen auszuführen. Daß eine schwerhörige Person für derartige Arbeiten ungeeignet sei, befandete als Sachverständiger ein Zechenbetriebsführer. Dennoch wurde noch ein Ausweg gesucht. Dem Sachverständigen wurde die Frage vorgelegt, welche gleichwertigen Arbeiten über Tage W. noch verrichten könnte. Als solche bezeichnete dieser die Arbeit eines Kohlenstürzers im Kesselhause, Rauenswärters, Platzmeisters, Holzmeisters, Wiege- meisters und Materialienausgebers. Der Sachverständige zählte eben alle noch vorhandenen Arbeiten auf, wobei der Wert der Sachverständigkeit nicht an Güte gewann. Das Knappschafts-Oberversicherungsamt entschied hierauf auf Abweisung. Am Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten konnte in dem Termin am 7. Oktober 1919 der Vertreter des Beklagten gegen die Argumente des Vertreters des W. nicht standhalten. Er gab zu, daß die Tätigkeit eines Kohlenstürzers sowie eines Kohlenstürzers im Kesselhaus nicht zu den wesentlichen bergmännischen Arbeiten gezählt werden könne, die andern dem W. zugemuteten Arbeiten so hart an der Grenze der Verunsfähigkeit seien, daß er die Ansprüche des W. als berechtigt anerkennen müßte. Die Entscheidung erging demgemäß. (N. L. 68/19.)

Durch letztere Entscheidung wäre wenigstens etwas Klarheit über den Begriff der Bergunfähigkeit herbeigeführt.

Janschel.

Die Differenz zwischen den tariflich festgesetzten und den wirklich gezahlten Löhnen ist nachzuzahlen.

(Entscheidung des Gewerbegerichts Ansbach vom 20. August 1919.)

Tatbestand: Mit Klageschrift vom 25. Juli 1919 verklagten die Mitglieder des Betriebsrates der Firma Karl Bachmann in Ansbach, nämlich Michael Memmhardt, Leonhard Haril und Otto Ströbner, die vom Arbeitsministerium befohlene Nachzahlung der Kollektivvertragsätze ab 20. Mai bis 30. Juni 1919. Der Klageantrag wurde in der

Sitzung vom 14. August 1919 dahin formuliert, daß die beklagte Firma verpflichtet sein solle, den bei ihr beschäftigten Arbeitern die Differenz zwischen den Löhnen des Kollektivvertrages vom 14. April 1919 und den in der Zeit vom 20. Mai bis 30. Juni 1919, in welcher Zeit der erwähnte Kollektivvertrag für vorläufig verbindlich erklärt war, tatsächlich bezahlten Löhnen nachzuzahlen. Die beklagte Firma hat ihre Verpflichtung zur Nachzahlung bestritten und erklärt, daß der Vergleich vor dem Schlichtungsausschuß Ansbach vom 31. März 1919 maßgebend sei, da er nicht gekündigt worden sei. Der Kollektivvertrag sei tatsächlich nur für die Städte Nürnberg, Augsburg und München abgeschlossen worden, und zwar lediglich als ein Ergebnis der Angst vor der Räterepublik. Eine allgemeine Verbindlichkeit sei nicht ausgesprochen worden. Die beklagte Firma hat weiterhin darauf hingewiesen, daß bei den hohen Löhnen, welche sie derzeit bezahlen müsse und welche die Unmöglichkeit ergeben haben, größere Abschlüsse zu machen, die Anerkennung des Tarifvertrages zur Stilllegung ihres Betriebes führen müsse. Von einer Konkurrenzfähigkeit mit den Nachbarländern sei keine Rede mehr; so sei unbestimmt, wie lange der Kampf ums Dasein noch ausgehalten werden könne. Die Sargnägel einzuschlagen, behielten sich nunmehr die Gewerkschaften vor, welche die Arbeiterschaft nicht ruhen lassen. Aus diesen Gründen hat die beklagte Firma Klageabweisung beantragt.

Festgestellt wird, daß die Parteien sich darüber einig sind, daß die 3 Kläger namens der gesamten Arbeiterschaft der Firma Bachmann klagen; hierfür wird auf die bei den Akten liegende Vollmacht und die von einer Wahlkommission (gez. Georg Negelsberger und Johann Kreussel) übergebenen Wahlgittel Bezug genommen.

Weiterhin wird festgestellt, daß die Parteien darüber einig sind, daß der mehrerwähnte Kollektivvertrag in der Zeit vom 20. Mai bis 30. Juni 1919 durch den Reichsarbeitsminister für vorläufig verbindlich erklärt worden ist und daß der Streitwert gegenwärtiger Klage 7500,— Mk. beträgt. Unbestritten ist, daß die Firma Mitglied des Verbandes Bayerischer Metallindustrieller um jene Zeit gewesen ist, für die Nachzahlung der Tariffälle gefordert wird.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag der Beklagten auf Klageabweisung ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht bearbeitet. § 11 der Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar 1919 bestimmt: „Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirkes eines Demobilisierungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilisierungskommissar bei dem Reichsarbeitsamt beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2-6 der bezeichneten Verordnung entsprechend. Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die Allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages schon vor Abschluß des Verfahrens nach § 4 Abs. I der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilisierungskommissar dies zur Beschleunigung für notwendig hält.“ Der Staatskommissar für Demobilisierung hat unterm 22. April 1919 den Antrag gestellt, den eingangs erwähnten Kollektivvertrag zwischen dem Ver-

band Bayerischer Metallindustrieller einerseits, dem Deutschen Metallarbeiterverband, dem christlichen Metallarbeiterverband und dem Gewerksverein Deutscher Metallarbeiter S.-D. andererseits vom 14. April 1919 für allgemein verbindlich zu erklären. Dieser Antrag ist im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntgemacht worden mit der Bestimmung, daß Einwendungen bis zum 31. Mai 1919 erhoben werden können. Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 13. Mai 1919 ist auf den Antrag der Demobilisierungsstelle Nürnberg gemäß § 11 Abs. 11 der Verordnung vom 4. Januar 1919 vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung über den Antrag angeordnet worden, daß die allgemeine Verbindlichkeit mit dem 20. Mai 1919 beginnt. Es ist von dem Herrn Reichsarbeitsminister (gez. Bauer) weiterhin ausgesprochen worden, daß der Tarifvertrag von dem genannten Zeitpunkt ab innerhalb des freien Volksstaates Bayern allgemein verbindlich ist i. S. des § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und daß die endgültige Entscheidung nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen wird.

Diese vorläufige Verbindlichkeitserklärung ist durch Verfügung des Reichsarbeitsministeriums vom 9. Juli 1919 mit Wirkung vom 1. Juli 1919 wieder aufgehoben worden, soweit nicht die Städte Augsburg, Fürth, München und Nürnberg in Betracht kommen, für welche das Abkommen allgemein verbindlich erklärt worden ist. Auf Grund der angeführten gesetzlichen Vorschriften und Verfügungen war also das Kollektivabkommen vom 14. April 1919 für die Arbeitsverträge der Kläger und der von ihnen vertretenen Arbeiterschaft, die wie unbestritten ist, nach der Art der Arbeit unter diesen Tarifvertrag fallen, in der Zeit vom 20. Mai bis 30. Juni 1919 verbindlich i. S. des § 2 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918. Dem Kollektivabkommen entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam, an deren Stelle treten die entsprechenden Stellen des Tarifvertrages.

Dementsprechend war die Verurteilung der Beklagten auszusprechen. Als unterliegend im Rechtsstreit hat die Beklagte auch die Kosten zu tragen. (§ 91 B.R.O.)

Die Verhandlungsgebühr war nach § 58 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 60 des Ortsstatuts betr. die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Stadt Ansbach, auf 30 Mk. festzusetzen.

Haftung des Staates für Maßnahmen des A.- und S.-Rats.

Die Hamburger Gerichte haben sich im Laufe dieses Jahres mehrfach mit der Frage, ob der Staat für Maßnahmen des A.- und S.-Rats die Haftung zu übernehmen habe, befaßt. U. a. hatte sich das Landgericht Hamburg am 11. Juli 1919 mit folgender interessanten Streitfrage zu beschäftigen. Am 9. und 11. Januar 1919 hat auf der Werft von Blohm u. Voß ein Demonstrationsstreik stattgefunden. Der A.- und S.-Rat hat am 11. Januar in den Hamburger Zeitungen bekanntgemacht, daß den am 9. Januar in den Streik getretenen Arbeitern der Lohn für diesen Tag ausbezahlt sei. Hiergegen hat der Verband der Eisenindustrie protestiert und die Lohnzahlung für den Streiktag abgelehnt, worauf die sozialpolitische Abteilung des A.- und S.-Rats ihn am 15. Januar 1919 in einem Schreiben darauf hingewiesen hat, daß der Beschluß des A.- und S.-Rats unbedingt Gesetzeskraft habe, daß der A.- und S.-Rat alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden werde, der von ihm erlassenen Bestimmung Geltung zu verschaffen und daß die

Werften sich dem Außersten aussetzen würden, wenn sie bei ihrer den Werftarbeitern bereits bekanteten ostentativen Weigerung beharren würden. Klägerin behauptet, daraufhin ihren Arbeitern für den 9. Januar 57 019,20 Mk. gezahlt zu haben. Sie will ferner für den zweiten Streiktag vom 11. Januar 117 302,95 Mk. gezahlt haben, nachdem der A.- und S.-Rat eine entsprechende Bekanntmachung auch für diesen Tag erlassen habe. Für diese beiden Lohnzahlungen im Gesamtbetrage von 174 322,15 Mk. macht sie dasjenige Mitglied des A.- und S.-Rats, welches die Rechtskraft der erlassenen Verfügungen dem Verband der Eisenindustriellen angedroht, und den Hamburger Staat als Gesamtschuldner haftbar.

Die Klage gegen das Mitglied des A.- und S.-Rats wurde mit der Begründung abgewiesen, daß der Hamburger A.- und S.-Rat keinen behördlichen Charakter und dessen Mitglieder die Beamteneigenschaft nicht gehabt hätten. Dann wären die beanstandeten Maßnahmen zur augenblicklichen Beruhigung der Arbeiterschaft und Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen worden. Ein Verstoß gegen die §§ 823 des B.G.B. und 240 sowie 253 des Str.G.B. liege nicht vor. — Was nun die Haftung des Staates anbelangt, so können nach Art. 89 der Hamburger Verfassung vom 13. Oktober 1879 die Verwaltungsbehörden von jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinen Privatreechten verletzt glaubt, auf Entschädigung oder Genugtuung gerichtlich belangt werden. Im Sinne dieses Art. 89 gelten aber nach Ansicht des Landgerichts nur solche Behörden, welche den Bestimmungen der Verfassung über die Verwaltung oder den auf der Grundlage der Verfassung erlassenen Gesetzen entsprechen. Der Hamburger A.- und S.-Rat hat sich aber nicht in Übereinstimmung, sondern im Gegensatz zu der Verfassung gebildet. Er hat niemals dem Senat unterstanden, der nach Art. 19 der Verfassung die Aufsicht über die sämtlichen Zweige der Verwaltung auszuüben hatte. Der A.- und S.-Rat ist somit keine der Verfassung gemäße Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 89 gewesen. Das Landgericht hat dann weiter den Hamburger A.- und S.-Rat nur als tatsächlichen Zustand angesehen, und da eine Legalisierung desselben weder durch die Reichsregierung noch durch Senat und Bürgerschaft erfolgt sei, könne er als staatliche Institution nach dem Hamburgischen Verfassungsrecht nicht angesehen werden. — Hiernach konnte die Werft von Blohm u. Voß weder den Senat, noch einzelne Mitglieder des A.- und S.-Rats für die 174 322,15 Mk. haftbar machen.

Welche Stellung nun die A.- und S.-Räte im Staatsorganismus einnehmen, darüber sind in letzter Zeit in juristischen Zeitschriften mehrere Abhandlungen erschienen, aus denen hervorgeht, daß die Meinungen noch sehr geteilt sind. So kann sich z. B. Gerichtsassessor Dr. E d k e i n in der „Juristischen Wochenschrift“, Jahrg. 1919, Nr. 3, Seite 137 ff. nicht dazu verstehen, die A.- und S.-Räte als außerhalb des Rechts stehend anzusehen. Weil die A.- und S.-Räte da sind und sich gehalten haben, sind sie rechtmäßig, und da sie von der Reichsregierung anerkannt worden, seien sie Staatsorgane. Aber nur der Staat — nicht die Gemeinde — hafte für die rechtmäßigen Maßnahmen der A.- und S.-Räte. Bei unrechtmäßigen Handlungen müsse dann unterschieden werden zwischen bloßer Amtüberschreitung und reiner Willkürhandlung. — In der „Juristischen Wochenschrift“, Jahrg. 1919, Nr. 5, Seite 271 ff. nimmt Gerichtsassessor C a r o ebenfalls zu dieser